

## - Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen durch die Firma JOBzone Personalmanagement GmbH, mit Sitz in 9500 Villach, Bruno – Kreisky – Straße 33, im Folgenden kurz „JOBzone“ genannt.

- 1 JOBzone stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer zur Verfügung.
- 2 Die Personalbereitstellung durch JOBzone und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
- 3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- 4 Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von JOBzone entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt JOBzone ausdrücklich von jeder Haftung oder über JOBzone aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
- 5 JOBzone haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Auftraggebers untersteht.
- 6 Da sowohl JOBzone als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und JOBzone darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7 Die Normalarbeitszeit des von JOBzone beigestellten Personals beträgt 39 Stunden / Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das JOBzone – Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 8 Von JOBzone entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- 9 JOBzone wird an Betriebe, die von Streik und Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
- 10 Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber JOBzone mindestens zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 11 Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber JOBzone nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles nach oder besteht Grund zur Annahme, dass Zahlungen nicht geleistet werden, ist JOBzone berechtigt, die Mitarbeiter abzuziehen und ist von Schadenersatzforderungen befreit.
- 12 JOBzone hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden. Solchenfalls ist das Entgelt für die letzten drei Tage zu leisten.
- 13 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben. Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung das Auftragnehmerpersonal selbst aufnimmt, gilt ein Pönale von € 4.000,00 als vereinbart. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter zu einem anderen Personalbereitsteller wechselt und in Ihrem Betrieb weiterarbeitet.
- 14 Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno ausdrücklich vereinbart.
- 15 Jährliche Kollektivvertragsverhandlung ändern die Basis für Stundensatzberechnungen. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stundensätze basierend auf den Kollektivvertragsverhandlungen entsprechend angepasst werden.
- 16 Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
- 17 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und JOBzone gilt Österreichisches Recht.
- 18 Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 19 Als Gerichtsstand gilt Villach.
- 20 Wenn der Kunde die zu überlassene Arbeitskraft aufgrund eines positiven Covid-Testergebnisses jedoch ohne Krankheitssymptome auffordert die Betriebsstätte zu verlassen und der Kunde somit die Arbeitsleistung der überlassenen Arbeitskraft verweigert, obwohl die überlassene Arbeitskraft unter Einhaltung der derzeitigen Gesetzeslage (Verweis auf die neue Verordnung ab 01.08.2022) eine Arbeiterbringung trotz positiven Covid-Testergebnisses mit einer FFP2-Maske und entsprechenden Hygienemaßnahmen erbringen möchte und kann (da keine Krankheitssymptome vorliegen), wird der Kunde dem Überlasser die für diese Zeit anfallenden laufenden Entgeltkosten samt Nebenkosten (Lohnabgaben, Gebühren, ggfs aliquote Sonderzahlungen) nach Rechnungslegung ersetzen.